

Stellungnahme Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. zur Anhörung Eckpunktepapier Novelle Bodenschutzrecht

Generell begrüßt der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau die Initiative zur Anpassung des Bodenschutzrechtes an die Herausforderungen des Klimaschutzes und den Erhalt der Biodiversität. Konkret wollen wir uns daher mit zwei Aspekten einbringen, die besonders die von Ihnen herausgestellte Frage zum Normenwesen im Bodenschutzrecht betrifft:

Vorgaben, Normen

Eine Vielzahl von Regelwerken und Normen zum Umgang mit Boden geben im Garten- und Landschaftsbau klare Vorgaben (zum Beispiel ATV DIN 18300, 18320, 18915, 18196) und sind gute fachliche Praxis. Diese Normen und Regelwerke wurden erst kürzlich aktualisiert und an die Bodenschutzgesetzgebung angepasst. Insofern sollte die Novelle des nationalen Bodenschutzrechts auch darauf verweisen.

Außerdem ist im Rahmen der Überarbeitung darauf zu achten, dass über die DIN 18919, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, hinausgehende Anforderungen aus dem landwirtschaftlichen Kontext zum Teil der landschaftsbaulichen Praxis entgegenstehen können. Entsprechend ist hier eine Beschränkung auf die eindeutige Auslegungshilfe des Normverweises auch im Sinne einer einheitlichen Anwendung erforderlich.

Verantwortung des Bauherrn

Bei Aufträgen der öffentlichen Hand steht der Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau oftmals unter erheblichem Zeitdruck, da er als letztes Gewerk Termine sehr kurzfristig einhalten muss, was ein flexibles, aber für den Auftragnehmer dennoch eindeutiges und abgesichertes Arbeiten erfordert. Entsprechend sollten bei Ausschreibungen bodenschutzrechtliche Vorgaben vom Auftraggeber bereits im Leistungsverzeichnis klar geregelt sein.

Die eindeutige Festlegung von Verantwortlichkeiten ist notwendig. Wir brauchen daher entsprechende Verpflichtungen des Bauherrn, da eine Abwälzung der Untersuchungspflicht auf den Auftragnehmer erhebliche Marktverzerrungen mit sich bringen wird und eher auf Kostenminimierung als auf die konkrete Beachtung der Verordnung gerichtet sein wird.